

Gewerbliche Schutzrechte (2/3): Designschutz

Vorsorgliche Hinterlegung ermöglicht, gegen Nachahmer vorzugehen

Heute gibt es fast jedes Konsumgut in einer Vielzahl von funktionell praktisch gleichwertigen Varianten. Der Käufer hat oft gar nicht das nötige Wissen, um allein auf Grund der technischen Eigenschaften entscheiden zu können, welches Produkt seinen Bedürfnissen am besten entspricht. Hinzu kommt, dass der Kunde ein Einkaufserlebnis erwartet. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, werden Produkte mit einem charakteristischen Design versehen.

Werner A. Roshardt

Das Design (auch Geschmacksmuster genannt) ist neben der Marke und dem Patent eines der drei gewerblichen Schutzrechte. Nach dem Wortlaut des schweizerischen Designgesetzes können Gestaltungen von Erzeugnissen oder deren Teile als Design geschützt werden, die zum Beispiel durch die Anordnung von Linien, Flächen, Konturen oder Farben oder das verwendete Material charakterisiert sind.

Schützbar sind also zwei- oder dreidimensionale Produktgestaltungen, die visuell wahrnehmbar sind. Dabei geht es nicht um die Schönheit der Form. Auch eine als hässlich empfundene Form kann grundsätzlich schutzfähig sein.

Allerdings ist nicht jede äussere Erscheinungsform dem Designschutz zugänglich. Ist die Form beispielsweise allein durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt, kann sie nicht als Design geschützt werden. Für technische Lösungen ist nämlich das Patentrecht vorgesehen.

Neuheit und Eigenart

Eines der zentralen Erfordernisse für die Schutzfähigkeit ist die Neuheit. Diese fehlt, wenn es eine identische Vorveröffentlichung gibt, die den beteiligten Verkehrskreisen in der Schweiz bekannt sein konnte. Weil nicht jede Veröffentlichung irgendwo auf der Welt neuheitsschädlich ist, spricht man von einem relativen Neuheitserfordernis (im Gegensatz zu einem absoluten, wie es im Patentrecht definiert ist).

Zur Erläuterung zwei Beispiele:

■ Wird ein neu designtes Möbelstück an der international bekannten und besuchten Mailänder Möbelmesse ausgestellt, dann wird dadurch die Neuheit zerstört. Zwar findet die Veröffentlichung nicht in der Schweiz statt. Es ist aber davon auszugehen, dass die interessierten schweizerischen Verkehrskreise (zum Beispiel die Möbelhändler) die genannte internationale Messe besuchen und die Information über die veröffentlichten Möbeldesigns zurück in die Schweiz bringen.

■ Veranstatet dagegen ein lokaler chinesischer Möbelproduzent eine öffentliche Hausmesse in seiner chinesischen Heimatstadt, dann kann das die Neuheit in der Schweiz nicht zerstören, auch wenn zufällig ein Schweizer Möbelimporteur an der fraglichen Hausmesse anwesend war. Dies deshalb, weil nicht erwartet wird, dass die Schweizer Fachwelt bzw. Konsumenten von der unbedeutenden Hausmesse in China Kenntnis erhalten konnten und sich dort hin begeben würden.

Vorsicht geboten

Für den Schöpfer des Designs gibt es eine Neuheitsschonfrist. Wenn er das Design zuerst veröffentlicht und erst später hinterlegt, dann wirkt diese Vorveröffentlichung dann nicht neuheitsschädlich, wenn die Hinterlegung innerhalb von zwölf Monaten ab Erstveröffentlichung erfolgt ist. Diese Bestimmung erlaubt es dem Rechtsinhaber, zuerst die Reaktion des Marktes auf sein Design zu testen, bevor er die Hinterlegung (und die damit verbundenen Kosten) auf sich

Was kostet ein Design?

Die amtlichen Gebühren betragen für:

Ein Design (mit max. drei schwarz-weißen Abbildungen)	CHF	250
Jede weitere Abbildung	CHF	20
Jedes weitere Design (in derselben Hinterlegung)	CHF	100

Maximal sind Gebühren für sechs Designs zu zahlen, auch wenn die Hinterlegung mehr Designs enthält. Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der ersten Schutzperiode von fünf Jahren sind für die weiteren fünf Jahre für ein einzelnes Design jeweils 200 Franken amtliche Gebühren zu zahlen.



nimmt. Trotzdem ist Vorsicht geboten. Nicht alle Länder kennen die zwölfmonatige Neuheitsschonfrist. Wer deshalb sein Design nicht nur für die Schweiz, sondern auch im Ausland schützen möchte, sollte sich vor der öffentlichen Präsentation seines Produkts erkundigen, ob dies der Schutzfähigkeit entgegenstehen könnte. Sicher ist es allemal, das Design vor der ersten Veröffentlichung zum Designschutz anzumelden.

Zusätzlich zur Neuheit muss das Design auch Eigenart besitzen. Diese liegt vor, wenn sich der Gesamteindruck des Designs in wesentlichen Merkmalen vom Bekannten unterscheidet. Es muss also mindestens eine gestalterische Besonderheit mit einem neuartigen Gesamteindruck vorliegen.

Eintragungsverfahren

Das Design ist nach Schweizer Recht ein sogenanntes Registerrecht. Nur wer sein Design amtlich registriert hat, kann den ge-

setzlichen Schutz in Anspruch nehmen. Anders in der EU: Dort ist ein Design für eine begrenzte Zeit von drei Jahren ab Erstveröffentlichung auch dann geschützt, wenn es nie amtlich hinterlegt wird.

Das Eintragungsverfahren geht schnell vor sich. Das Institut für geistiges Eigentum prüft nur die formalen Erfordernisse. Ob das Design neu ist und Eigenart besitzt, wird nicht untersucht. Diese beiden Kriterien werden erst im Streitfall durch den Richter geprüft und entschieden. Es wird deshalb praktisch alles eingetragen, was angemeldet wird. Mit der Designhinterlegung kann man also einfach und kostengünstig zu einem Schutzrecht kommen. Viele nutzen die Designeintragung als vorsorgliche Schutzmöglichkeit. Im Streitfall kann man immer noch entscheiden, ob man gerichtlich vorgehen will oder nicht. Die relativ bescheidenen amtlichen Gebühren fördern diese vorsorglichen Hinterlegungen. Unterlässt man die Hinterlegung, vergeblich lässt man die Möglichkeit, gegen Nachma-

chungen vorzugehen. Eine Anmeldung kann mehr als ein Design enthalten. Dies ermöglicht es, gleichzeitig mehrere Varianten einer neuen Produktegestaltung zu schützen und damit in gewissem Sinn die Schutzwirkung der Hinterlegung zu vergrössern. Es empfiehlt sich, diese Möglichkeit stets auszuschöpfen.

Prioritätsrecht

Wer ein Design nicht nur in der Schweiz, sondern auch in weiteren Ländern schützen will, wird in der Regel eine nationale Anmeldung in der Schweiz vornehmen und danach den Schutz auf die gewünschten Länder ausdehnen. Die Ersthinterlegung (die im vorliegenden Beispiel in der Schweiz erfolgt), begründet ein Prioritätsrecht. Dies bedeutet, dass für dasselbe Design innerhalb von sechs Monaten im Ausland eine Nachanmeldung gemacht werden kann, wobei das Anmeldedatum der Schweiz als Priorität beansprucht werden kann. Ein Drit-



ter, der dasselbe Design im Ausland nach dem Schweizer Prioritätstag, aber vor dem Datum der Nachanmeldung anmeldet, hat das Nachsehen.

Internationale Registrierung

Neben den nationalen Designregistrierungen gibt es auch Hinterlegungssysteme, die Wirkung für mehrere Länder entfalten. Es sind dies die internationale Registrierung nach dem Haager Übereinkommen für die Registrierung von Designs (kurz «internationale Registrierung») und das EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Bei der internationalen Registrierung wird bei der World Intellectual Property Organisation in Genf eine Hinterlegung vorgenommen, die für eine wählbare Anzahl von Mitgliedstaaten des Haager Übereinkommens in Kraft tritt. Die wirtschaftlich wichtigen Staaten dieses Übereinkommens sind neben der Schweiz: Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und die Benelux-Länder. Das EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist in Alicante beim Harmonisierungsamt für den gemeinsamen Binnenmarkt (HABM) einzureichen. Es ist ein einheitliches Schutzrecht, das immer Wirkung für alle EU-Staaten entfaltet. Das heisst, es kann nicht nur für einen Teil der EU eingetragen werden.

Rechte aus dem Design

Grundgedanke des Designrechts ist es, dem Inhaber die exklusive Nutzung des Schutzgegenstandes zu verschaffen, so dass er die Chance hat, wirtschaftlichen Nutzen aus

dem geschaffenen Design zu ziehen. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass der Designinhaber jedem Dritten verbieten kann, das Design zu gewerblichen Zwecken

- herzustellen,
- zu lagern,
- anzubieten,
- in Verkehr zu bringen,
- zu Besitzen sowie
- zu importieren und
- zu exportieren.

(Dies sind im Prinzip dieselben Rechte wie beim Patent oder der Marke.)

Geschützt ist nicht nur der identische Nachbau, sondern auch eine Abwandlung, welche die gleichen wesentlichen Merkmale aufweist und dadurch den gleichen Gesamteindruck erweckt wie das eingetragene Design. Da heute viele Produkte aus Fernostländern importiert werden, ist eine sehr wichtige Hilfe gegen widerrechtliche Kopien die gesetzlich vorgesehene Hilfeleistung der Zollbehörde. Wenn der Schutzrechtsinhaber befürchten muss oder sogar schon mit Bestimmtheit weiss, dass eine unzulässige Produktkopie in die Schweiz importiert werden wird, kann er bei der Zollverwaltung beantragen, die Freigabe der inkriminierenden Produkte zu verweigern.

Wenn dann die Zollverwaltung feststellt, dass die fraglichen Produkte ein-, aus- oder durchgeführt werden, hält sie die Ware für eine bestimmte Frist zurück und informiert den Schutzrechtsinhaber. Dieser kann dann einen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen beim zuständigen Richter stellen.

Vorsorgliche Massnahmen

Ist eine Kopie auf dem Markt aufgetaucht, ist schnell zu handeln. Das Gesetz sieht deshalb zum Schutz des Designinhabers die Möglichkeit von vorsorglichen Massnahmen vor. Auf Antrag wird der zuständige Richter ein Verbot gegen den Kopisten erlassen. Im Antrag müssen die relevanten Tatsachen nur glaubhaft gemacht, nicht aber strikt bewiesen werden. Voraussetzung für die Zulassung des Antrags ist, dass ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht und Dringlichkeit gegeben ist. Insbesondere wegen des zuletzt genannten Erfordernisses ist es wichtig, dass der Antrag auf vorsorgliche Massnahmen schnellstmöglich eingereicht wird, sobald man Kenntnis von einer Schutzrechtsverletzung erhält. ■

Notabene

Die Schutzzfähigkeit des Designs und der Schutzzumfang werden allein anhand der hinterlegten Darstellungen des Gegenstandes ermittelt. Es ist deshalb wichtig, dass der zu schützende Gegenstand und seine schutzwürdigen Besonderheiten vollständig und klar aus den Bildern erkennbar sind. Es empfiehlt sich, den Gegenstand aus mehreren Blickrichtungen abzubilden.

Links

www.ige.ch
oami.eu.int
www.wipo.int

Fragen

Werner A. Roshardt
 European Patent Attorney, Inhaber
 Keller & Partner Patentanwälte AG
 Schmiedenplatz 5, Postfach, 3000 Bern 7
 Tel. 031 310 80 80
w.roshardt@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch

